

Vorblatt

Problem:

Mit Lehrplanverordnung BGBl. II Nr. 277/2004 wurde die bereits im Jänner 2000 begonnene Lehrplanreform unter Bedachtnahme auf die für alle Schulstufen der Oberstufe wirksam gewordenen Lehrplanautonomie (BGBl. II Nr. 469/2002 i.V.m. 283/2003) fertig gestellt.

Der Autonomisierung der Oberstufe wurde mit BGBl. II Nr. 270/2004 bereits großteils Rechnung getragen. Mit der letzten Novellierung der Reifeprüfung für die allgemein bildenden höheren Schulen wurden vor allem inhaltliche Akzentuierungen auf Grund der neuen, kompakten und zielorientierten Lehrpläne („Kernlehrpläne“, „Grundkompetenzen“), vorgenommen (BGBl. II Nr. 123/2007).

Nunmehr gilt es Adaptierungen im Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht bzw. im Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung vorzunehmen.

Des Weiteren besteht ein Adaptierungsbedarf betreffend die Regelungen der schriftlichen Klausurarbeiten in der Ersten und Zweiten lebenden Fremdsprache.

Ziel und Inhalt:

Adaptierung der Bestimmungen über die Reifeprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen betreffend das Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, das Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht bzw. das Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung.

Auf Grund testtheoretischer Erkenntnisse und statistischer Erfahrungen im Rahmen der Entwicklung und Feldtestung einer standardisierten Überprüfung der Hörkompetenz erfolgen Änderungen betreffend den Regelungsgehalt der schriftlichen Klausurarbeiten in den Lebenden Fremdsprachen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständliche Novellierung regelt ausschließlich pädagogische Inhalte, sodass keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dieses Rechtsetzungsvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gegenständliche Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 277/2004 wurden in Fortsetzung der im Jänner 2000 begonnenen Lehrplanreform zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung die Fachlehrpläne der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen samt Sonderformen (mit Ausnahme der Anlage D – Lehrplan des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige und der Anlage D/m – Lehrplan des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt) neu erlassen.

Der Autonomisierung der Oberstufe wurde durch BGBl. II Nr. 270/2004 bereits großteils entsprochen. Mit Novelle BGBl. II Nr. 123/2007 der Reifeprüfungsverordnung an allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, erfolgte im Hinblick auf die Lehrplanänderungen die Adaptierung der korrespondierenden Bestimmungen über die Reifeprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen.

Der nunmehr der allgemeinen Begutachtung zugeführte Entwurf trägt Adaptierungen im Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht bzw. im Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung Rechnung.

Darüber hinaus besteht ein Adaptierungsbedarf betreffend die Regelungen der schriftlichen Klausurarbeiten in der Ersten und Zweiten lebenden Fremdsprache.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 2):

Die im Zuge der Entwicklung und Feldtestung einer standardisierten Überprüfung der Hörkompetenz bei Klausuren in den Lebenden Fremdsprachen erzielten testtheoretischen Erkenntnisse und statistischen Erfahrungen bedingen einen breiteren Rahmen bezüglich Dauer und Anzahl der Hörtexte.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 2):

In Anpassung an die Regelungen der schriftlichen Klausurarbeit in der Ersten lebenden Fremdsprache wird nunmehr für die schriftliche Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache (sechsjährig) das zweimalige Abspielen von Hörtexten normiert.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 1 Z 3):

Im Sinne der Rechtsklarheit erfährt diese Bestimmung sowohl eine Präzisierung als auch eine Ergänzung. Durch die neue Formulierung der Z 3 wird nunmehr - differenziert nach Schulformen - im Rahmen der mündlichen Schwerpunktprüfung bei der ergänzenden Frage die Verbindung zwischen dem Prüfungsgebiet Musikerziehung bzw. Bildnerische Erziehung und dem Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht bzw. Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung klar ersichtlich.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 1):

Nach der bisher geltenden Rechtslage entfällt am Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, am Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht bzw. am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung in dem Fall, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin eine Fachbereichsarbeit verfasst, bei der mündlichen Prüfung die Spezialfrage, in deren Zusammenhang die Probe des praktischen Könnens im Instrumentalunterricht abzulegen ist. Durch die neue Regelung soll die Ablegung der Probe des praktischen Könnens in Zusammenhang mit der Frage zur Fachbereichsarbeit ermöglicht werden.

Zu Z 5 (§ 55 Abs. 7):

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das Wirksamwerden betreffend die Adaptierungen im Rahmen der schriftlichen Klausurarbeiten in den lebenden Fremdsprachen bezieht sich auf den Haupttermin 2008/09.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 12. (1) ...

(2) Bei der Behandlung der Aufgabe gemäß Abs. 1 Z 1 werden in zwei oder drei Hörtexten (minimale Gesamtlänge der Hördauer zehn Minuten, maximale Gesamtlänge der Hördauer 15 Minuten) die zentralen Hörstrategien Globalverständnis, Detailverständnis und interpretierendes Hören durch eine Auswahl aus folgenden Testformaten überprüft: ...

§ 13. (1) ...

(2) Auf die schriftliche Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache (sechsjährig) ist § 12 über die Erste lebende Fremdsprache mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die minimale Gesamtlänge der Hördauer sechs Minuten und die maximale Gesamtlänge der Hördauer acht Minuten beträgt und
2. das dreimalige Abspielen in die Arbeitszeit einzubeziehen ist.

Die Gesamtlänge der zu verfassenden Texte soll mindestens 600 (in Russisch mindestens 500) und maximal 1000 Worte betragen.

§ 20. (1) Die mündlichen Schwerpunktprüfungen umfassen zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage (§ 19 Abs. 3 bis 5)

1. bis 2.
3. bei einer ergänzenden Frage den Bereich des Prüfungsgebietes in sinnvoller Verbindung
 - a) mit einem auf das Prüfungsgebiet bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. schulautonomen Wahlpflichtgegenstand, wenn dieser in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens zwei Wochenstunden vorgesehen ist, oder
 - b) mit dem (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstand Informatik, wenn der Wahlpflichtgegenstand Informatik in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen ist, oder
 - c) mit der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache oder

Vorgeschlagene Fassung

§ 12. (1) ...

(2) Bei der Behandlung der Aufgabe gemäß Abs. 1 Z 1 werden in zwei bis fünf Hörtexten (minimale Gesamtlänge der Hördauer zehn Minuten, maximale Gesamtlänge der Hördauer 20 Minuten) die zentralen Hörstrategien Globalverständnis, Detailverständnis und interpretierendes Hören durch eine Auswahl aus folgenden Testformaten überprüft: ...

§ 13. (1) ...

(2) Auf die schriftliche Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache (sechsjährig) ist § 12 über die Erste lebende Fremdsprache mit der Maßgabe anzuwenden, dass die minimale Gesamtlänge der Hördauer sechs Minuten und die maximale Gesamtlänge der Hördauer 16 Minuten beträgt. Die Gesamtlänge der zu verfassenden Texte soll mindestens 600 (in Russisch mindestens 500) und maximal 1000 Worte betragen.

§ 20. (1) Die mündlichen Schwerpunktprüfungen umfassen zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage (§ 19 Abs. 3 bis 5)

1. bis 2.
3. bei einer ergänzenden Frage den Bereich des Prüfungsgebietes in sinnvoller Verbindung
 - a) mit einem auf das Prüfungsgebiet bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. schulautonomen Wahlpflichtgegenstand, wenn dieser in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens zwei Wochenstunden vorgesehen ist, oder
 - b) mit dem (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstand Informatik, wenn der Wahlpflichtgegenstand Informatik in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen ist, oder
 - c) mit der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache.

Geltende Fassung

d) mit Musikerziehung (im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht) bzw. mit Bildnerischer Erziehung (im Oberstufenrealgymnasium mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung).

(2) ...

§ 21. (1) Die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Prüfung umfasst abweichend von § 19 Abs. 3 eine Kernfrage sowie die Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes in einem Prüfungsgespräch.

(2) ...

§ 55. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Im Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung umfasst die mündliche Schwerpunktprüfung bei einer ergänzenden Frage den Bereich des Prüfungsgebietes Musikerziehung in sinnvoller Verbindung mit dem Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht. Im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht oder Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung bilden die Prüfungsgebiete Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht bzw. Bildnerische Erziehung in Verbindung mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung den mündlichen Schwerpunkt im Sinne dieser Bestimmung.

(2) ...

§ 21. (1) Die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Prüfung umfasst abweichend von § 19 Abs. 3 eine Kernfrage sowie die Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes in einem Prüfungsgespräch. Im Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht und im Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung hat der Prüfungskandidat im Prüfungsgebiet Musikerziehung bzw. im Prüfungsgebiet Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung auch eine Probe des praktischen Könnens abzulegen.

(2) ...

§ 55. (1) bis (6) ...

(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2008 treten wie folgt in Kraft:

1. § 20 Abs. 1 Z 3 sowie § 21 Abs. 1 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2007/08 anzuwenden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. § 12 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2008/09 anzuwenden.